

A 7 K 773/14



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Verf. Nr.	120/13/14
RA	EINGEGANGEN
SE	16. März 2014
St. Nr.	Rechtsanwälte Hekler & Ongert
ZdR	

... ..

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hekler & Ongert,
Rosengasse 6, 74072 Heilbronn, Az: 120/13/UH

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5604417-475

- Antragsgegnerin -

wegen Rücküberstellung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mühlenbruch als Einzelrichterin

am 12. März 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (A 7 K 772/14) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5.2.2014 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Bulgarien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt Eilrechtsschutz gegen eine Abschiebungsanordnung nach Bulgarien.

Der Antragsteller reiste am 13.1.2013 über die Türkei in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30.1.2013 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung am 8.2.2013 trug er vor, er sei am 27.7.2012 aus Syrien ausgereist. Dann sei er über die Türkei nach Bulgarien gereist, wo er am 15.8.2012 sofort nach Grenzüberschreitung festgenommen worden sei. Im Anschluss sei er dann noch vom 18.8.2012 bis 1.10.2012 inhaftiert gewesen. Er habe dann einen Asylantrag gestellt, sonst wäre er noch weiter in Haft gehalten worden. Da es in Bulgarien weder Verpflegung, noch Taschengeld noch Arbeit gegeben habe, habe er nicht auf eine Entscheidung seines Asylgesuchs gewartet. Er sei in die Türkei gegangen. Dort sei er am 5.1.2013 mit einem Lkw aufgebrochen und am 12.1.2013 in Deutschland an einer Autobahn bei Frankfurt/Main angekommen. Er wolle nicht nach Bulgarien zurück. Dort gebe es keine Arbeit, keine Menschenrechte und kein richtiges Asylverfahren.

Mit Schreiben vom 14.3.2013 legitimierte sich der damalige Verfahrensbevollmächtigte für den Antragsteller und trug vor, dass dieser in Syrien 2,5 Jahre seinen Militärdienst habe ableisten müssen. Mit weiterem Schreiben vom 24.6.2013 legte er eine ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie vom 14.6.2013 vor, wonach beim Kläger aufgrund der schwerwiegenden traumatischen Kriegserlebnisse mit Tod und Gewalt in Syrien eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richtete am 27.11.2013 ein Wiederaufnahmeersuchen an Bulgarien und unterrichtete den Antragsteller hierüber. Mit Schreiben vom 18.1.2014 wiederholte das Bundesamt sein Wiederaufnahmeersuchen an Bulgarien. Die bulgarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 2.2.2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß § 16 Abs. 1 c Dublin II-VO.

- 3 -

Mit Bescheid vom 5.2.2014, zugestellt am 10.2.2014, stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei, weil Bulgarien für dessen Behandlung zuständig sei, und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien an.

Dagegen hat der Antragsteller am 17.2.2014 Klage erhoben (A 7 K 772/14) und den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt.

II.

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 AsylVfG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag ist gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG in der ab dem 6.9.2013 geltenden Fassung zulässig (vgl. Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.8.2013, BGBl. I S. 3483). Danach sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die gemäß § 75 S. 1 AsylVfG sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Antragsfrist ist eingehalten.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Betroffenen, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, vorzunehmen, bei der die gesetzgeberische Entscheidung für den grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses zu berücksichtigen ist (zur Interessenabwägung auch in den Fällen des § 34 a Abs. 2 AsylVfG vgl. VG Göttingen, B.v. 11.10.2013 - 2 B 806/13 -; VG Trier, B.v. 18.9.2013 - 5 L 1234/13.TR -; jeweils juris). § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG findet in den Fällen des § 34a Abs 2 AsylVfG allerdings keine Anwendung, so dass eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht erst bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Bescheides in Betracht kommt (vgl. dazu unter Auseinan-

dersetzung mit den Gesetzesmaterialien zur Neufassung des § 34 a VG Trier, B.v. 18.9.2013, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse des Antragstellers, vorläufig von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben.

Für den Antragsteller, der am 30.1.2013 einen Asylantrag in Deutschland gestellt hat, gilt hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats die Dublin II-VO 343/2003/EG. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift Art. 49 Abs. 2 der Dublin III-VO 604/2013/EU, wonach für Anträge, die vor dem 19.7.2013 in Deutschland gestellt wurden, weiterhin die Dublin II-VO Anwendung findet.

Es kann dahinstehen, ob beim Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes die entsprechenden der Fristen der Dublin II-VO zur Stellung eines Wiederaufnahmeersuchens an Bulgarien eingehalten wurden. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (U.v. 14.11.2013 - C-4/11 - <Puid>, juris; U.v. 10.12.2013 - C-394/12 - <Abdullahi>, juris) dürften die Zuständigkeitsverfahrensvorschriften der Dublin II-VO keinen Drittschutz entfalten. Der EuGH hat im Urteil <Abdullahi> (Rn. 60) ausdrücklich festgestellt, dass in dem Moment, in dem ein Dublin-Zielstaat der Wiederaufnahme des Asylbewerbers zugestimmt hat, dieser hiergegen ausschließlich dortige systemische Mängel einwenden kann, die in seinem konkreten Einzelfall zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh führen würden. Allenfalls in absoluten Ausnahmekonstellationen dürfte in Fällen von überlanger Verfahrensdauer von einem Drittschutz für Dublin-Zuständigkeitsregelungen auszugehen sein. Ob ein solcher Fall vorliegend aufgrund der Asylantragstellung am 30.1.2013 und des Wiederaufnahmeersuchens vom 27.11.2013, also 10 Monate später, vorliegt, kann jedoch offen bleiben. Denn die Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien dürfte derzeit wegen Vorliegens systemischer Mängel nicht möglich sein.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann der Asylbewerber in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat seiner Aufnahme nach Maßgabe der Dublin-Verordnung zugestimmt hat, der Rücküberstellung damit entgegen treten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für

die Annahme darstellen, dass er im Falle einer Abschiebung in den Mitgliedstaat tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt ist (vgl. EuGH, U.v. 10.12.2013 - C 394/12 - <Abdullahi>, juris).

Davon ist im Fall von Bulgarien auszugehen.

Nach dem neuesten Positionspapier des UNHCR vom 2.1.2014 (Bulgaria/As a Country of Asylum; UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria) bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Bulgarien die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union derzeit nicht in dem zu erwartenden Umfang erfüllt und das bulgarische Aufnahmesystem und Asylverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt gravierende systemische Mängel bzw. Schwachstellen im Sinne der o. g. Rechtsprechung aufweist, welche die Annahme einer menschenunwürdigen Behandlung des Antragstellers im Falle seiner Abschiebung nach Bulgarien rechtfertigen.

In dem genannten Positionspapier des UNHCR werden die Zustände in den staatlichen Aufnahmezentren für Asylsuchende als "erbärmlich" beschrieben. Der Staat stelle keine Nahrungsmittel zur Verfügung und verweigere den Asylsuchenden sogar die Möglichkeit, außerhalb des Zentrums einzukaufen. Es gebe in den Unterkünften im Allgemeinen auch keine Möglichkeit, sich selbst Essen zuzubereiten. Unzureichend seien darüber hinaus die Versorgung mit Wasser, Heizung, sanitären Anlagen sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung und zu kindergerechten Unterbringungsmöglichkeiten. Personen, die beim Versuch der Einreise nach Bulgarien festgenommen würden, hätten keine Möglichkeit, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen. So lange ihre Asylanträge nicht bei den zuständigen Stellen registriert seien, blieben die Asylsuchenden inhaftiert und seien ständig von Abschiebung bedroht. Gestellte Asylanträge würden weder in angemessener Frist noch mit der notwendigen Sorgfalt geprüft. Selbst für Personen, die aus anderen europäischen Staaten im Rahmen des "Dublin-Systems" nach Bulgarien abgeschoben würden, gebe es keine Garantie, dass ihr Asylantrag dort auch tatsächlich inhaltlich geprüft werde. Auch Personen, die Flüchtlingsschutz oder einen anderen Schutzstatus erhalten hätten,

- 6 -

könnten keine ausreichende staatliche Unterstützung erwarten und seien sogar von Obdachlosigkeit bedroht. In den letzten Monaten sei es zudem vermehrt zu gewaltsamen Übergriffen auf Asylsuchende und Flüchtlinge gekommen, die offenbar ausländerfeindlich motiviert gewesen seien. Dabei sei nicht eindeutig erkennbar gewesen, dass die existierenden rechtlichen Möglichkeiten, gegen derartige Verbrechen vorzugehen, von den bulgarischen Behörden konsequent angewandt würden

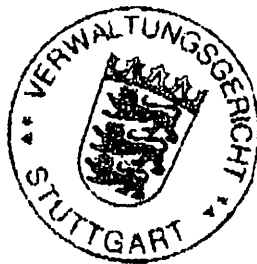
Bei dieser vom UNHCR festgestellten Sachlage, die im Übrigen den Angaben des Antragstellers über seine Behandlung in Bulgarien bei seiner Anhörung beim Bundesamt entspricht, ist dem Antragsteller eine Rücküberstellung nach Bulgarien nicht zumutbar.

Es kommt daher im Ergebnis nicht mehr darauf an, ob die Anordnung der Abschiebung nach Bulgarien auch wegen inlandsbezogener Abschiebungsverbote nicht durchgeführt werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Mühlenbruch



Ausgefertigt/Beglaubigt:
Stuttgart, den 14. März 2014
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kaiser, Amtsinspektorin